|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 99**  **Umweltzeichen für  „Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck!** |

**Erklärung des Antragstellers nach Abschnitt 3.5,   
Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften**

Hiermit erklären wir, dass dem Produkt folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung.[[1]](#footnote-1) Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,1%-Gewichtsprozent nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Inhaltsstoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008[[2]](#footnote-2) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

| Verordnung 1272/2008  (CLP-Verordnung) | Wortlaut |
| --- | --- |
| Toxische Stoffe | |
| H300 | Lebensgefahr beim Verschlucken |
| H301 | Giftig bei Verschlucken |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| H330 | Lebensgefahr beim Einatmen |
| H331 | Giftig beim Einatmen |
| H334 | Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen |
| H370 | Schädigt die Organe |
| H371 | Kann die Organe schädigen |
| H372 | Schädigt die Organe, wiederholte Exposition |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H362 | Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. |
| Gewässergefährdende Stoffe | |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung |
| Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen | |
| EUH059 (H420) | Die Ozonschicht schädigend |
| **Endokrin wirksame Stoffe auf die menschliche Gesundheit**[[3]](#footnote-3) | |
| EUH380 | Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen |
| EUH381 | Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen |
| Endokrin wirksame Stoffe auf die Umwelt[[4]](#footnote-4) | |
| EUH430 | Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen |
| EUH431 | Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen |
| Persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe4 | |
| EUH440 | Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen |
| EUH441 | Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen |
| Persistente, mobile und toxische oder sehr persistente und sehr mobile Stoffe4 | |
| EUH450 | Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen |
| EUH451 | Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen |

Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenen Bestandteile müssen den Vorgaben gemäß Anhang II Nr. 3 der REACH Verordnung (EG/1907/2006) entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte der GHS-Verordnung (EG/1272/2008) nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Ort:       (rechtsverbindliche Unterschrift

Datum:       und Firmenstempel)

1. Es gelten die Fassung der Kandidatenliste (<https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) sowie die Einstufungen der CLP-Verordnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste und Einstufungen zu berücksichtigen. Wird während der Vergabelaufzeit ein Inhaltsstoff neu in die Kandidatenliste aufgenommen oder ein Stoff neu eingestuft, reicht der Zeichennehmer innerhalb von zwei Monaten eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffs mit der CAS-Nummer und Möglichkeiten der Substitution ein. Anschließend wird, unter Rücksprache mit dem Umweltbundesamt, über eine mögliche Frist zur Substitution entschieden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Pflichteinstufung sowie Kennzeichnung nach der neuen Gefahrenklasse sind für Stoffe ab dem 1.5.2025 obligatorisch. Die Informationen müssen dann entsprechend von den Flugplatzenteisern berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Pflichteinstufung sowie Kennzeichnung nach den neuen Gefahrenklassen sind für Stoffe ab dem 1.11.2026 obligatorisch. Die Informationen müssen entsprechend von den Flugplatzenteisern berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-4)